

**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2015/16
an der Universität Erlangen-Nürnberg
als Studienanfänger und -anfängerinnen
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen
(Zulassungszahlsatzung 2015/16)
Vom 8. Juli 2015**

geändert durch Satzung vom
4. Mai 2016

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2015/16 (WS) und zum Sommersemester 2016 (SS) als Studienanfänger und -anfängerinnen ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	2015/ 2016	Fachsemester												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Biologie (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Mittelschulen)	WS	15	0	14	0	13	0							
	SS	0	14	0	13	0	13							
Biologie (Lehramt an Real- und Berufsschulen)	WS	5	0	5	0	5	0							
	SS	0	5	0	5	0	5							
Biologie (B)	WS	264												
	SS	0												
Didaktik der Grundschule (Lehramt an Grundschulen)	WS	289	0	250	0	217	0							
	SS	0	269	0	233	0	201							
International Business Studies (B)	WS	85	0	83	0	81	0							
	SS	0	84	0	82	0	80							
International Production Engineering and Management (B)	WS	40												
	SS	0												
Lebensmittelchemie (S)	WS	15	0	14	0	12	0	11	0					
	SS	0	14	0	13	0	12	0	10					
Medizin (S) / Erster Studienabschnitt	WS	174	168	163	171									
	SS	173	169	162	158									
Medizin (S) / Zweiter Studienabschnitt	WS	160	160	160	160	160	160							
	SS	160	160	160	160	160	160							
Medizin (S) / Zweiter Studienabschnitt	WS	15	15	15	15	15	0							

	2015/ 2016	Fachsemester											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ausbaukohorten	SS	15	15	15	15	15	15						
Molekulare Medizin (B)	WS	37	0	27	0	20	0						
	SS	0	32	0	23	0	17						
Pädagogik (B 2F) Vollzeit	WS	90											
	SS	0											
Pädagogik (B 2F) Teilzeit	WS	5											
	SS	0											
Pharmazie (S)	WS	129	0	112	0	98	0	85	0				
	SS	0	120	0	105	0	91	0	79				
Psychologie (B) Vollzeit	WS	101	0	101	0	100	0						
	SS	0	101	0	100	0	100						
Psychologie (B) Teilzeit	WS	10	0	10	0	10	0	10	0	0	0	0	0
	SS	0	10	0	10	0	10	0	10	0	0	0	0
Psychologie (M)	WS	78	0	77	0								
	SS	0	77	0	76								
Psychologie (M) Sonderkohorte aus Masterprogramm	WS	0	0	20	0								
	SS	0	0	0	20								
Sozialökonomik (B)	WS	85	0	80	0	75	0						
	SS	0	82	0	77	0	73						
Soziologie (B 2F) Vollzeit	WS	230											
	SS	0											
Soziologie (B 2F) Teilzeit	WS	7											
	SS	0											
Soziologie (B) Vollzeit	WS	45											
	SS	0											
Soziologie (B) Teilzeit	WS	2											
	SS	0											
Theater- und Medienwissenschaft (B 2F) Vollzeit	WS	244											
	SS	0											
Theater- und Medienwissenschaft (B 2F) Teilzeit	WS	4											
	SS	0											
Wirtschaftsingenieurwesen (B)	WS	150											
	SS	0											
Wirtschaftsrecht (LLB)	WS	49											
	SS	0											
Wirtschaftswissenschaften (B)	WS	741	0	668	0	603	0						
	SS	0	704	0	635	0	573						
Zahnmedizin (S)	WS	56	54	54	53	53	51	51	50	50	48		
	SS	55	55	53	54	52	52	50	51	49	49		

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Die durch Studienjahreseinteilung bedingten Einschreibebeschränkungen bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des Ersten Studienabschnitts abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 4. Fachsemester des Ersten Studienabschnitts zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 6. Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Eine Zulassung zum letzten Jahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) scheidet aus, wenn die Zahl der in diesem Ausbildungsabschnitt stehenden Studierenden größer ist als 320.

§ 4

¹Studierende sind unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie bisher immatrikuliert waren. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber oder die Bewerberin angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerber und -bewerberinnen bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2015/16 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfänger und -anfängerinnen können in den Studiengängen, in denen nach § 1 im Sommersemester 2016 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das 1. Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund einer Eilentscheidung des Vorsitzenden des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 8. Juli 2015 auf der Basis einer Entscheidung des Senats vom 28. Januar 2015 und der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben Nr. X.2-H2413.3.ERL/8/21 vom 7. Juli 2015.

Erlangen, den 8. Juli 2015
Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Juli 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juli 2015.